

Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport

In Ausführung des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 ¹⁾ und der dazugehörigen eidgenössischen Vollzugsvorschriften ²⁾ sowie gestützt auf Art. 15 der Kantonsverfassung ³⁾

vom Grossen Rat erlassen am 21. November 1974 ⁴⁾

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport. Geltungsbereich

II. Organisation

Art. 2

Die Oberaufsicht über die Förderung von Turnen und Sport obliegt der Regierung. Zuständiges Departement ist das Erziehungs- und Sanitätsdepartement ⁵⁾. Aufsicht

Art. 3

¹⁾ Beratende Kommissionen sind:

- a) die Schulturnkommission
- b) die Jugend + Sport-Kommission.

Beratende
Kommissionen

²⁾ Das Departement überwacht die Tätigkeit der Kommissionen.

Art. 4

Für die Schulturnkommission gelten die Bestimmungen des Artikels 71 ⁶⁾ des Schulgesetzes. ⁷⁾ Schulturn-
kommission

¹⁾ SR 415.0

²⁾ SR 415.01 ff.

³⁾ aRB 5

⁴⁾ B vom 9. September 1974, 258; GRP 1974/75, 373

⁵⁾ Nunmehr Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

⁶⁾ Nunmehr Art. 47

⁷⁾ BR 421.000

Art. 5

Jugend + Sport-Kommission

¹ Die Regierung wählt eine Jugend + Sport-Kommission. Diese berät das Departement in allen Fragen von Jugend + Sport.

² Näheres bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung. ¹⁾

Art. 6

Sportamt

¹ Das Sportamt ²⁾ ist dem Erziehungs- und Sanitätsdepartement ³⁾ unterstellt.

² Es bearbeitet alle Aufgaben des Kantons in Turnen und Sport, soweit diese nicht andern Organen übertragen sind.

Art. 7

Beiträge für Jugend + Sport

Für die Förderung von Jugend + Sport richtet der Kanton Beiträge aus. Der Grosse Rat bestimmt den jährlich notwendigen Kredit im Voranschlag.

III. Freiwilliger Schulsport**Art. 8**

Allgemeines

Die Gemeinden fördern nach Möglichkeit den freiwilligen Schulsport.

Art. 9

Leiterentschädigung

¹ ⁴⁾ Der Kanton leistet im Rahmen des Budgets einen Beitrag von 25 Prozent an die Leiterentschädigungen.

² Die Höhe der Entschädigungen bestimmt die Regierung. ⁵⁾

IV. Schlussbestimmungen**Art. 10**

Vollzugsvorschriften

Die Regierung erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. ⁶⁾

¹⁾ BR 470.150

²⁾ Als Abteilung des Amtes für Volksschule und Sport geführt

³⁾ Nunmehr Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

⁴⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2; mit RB vom 25. September 2012 auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Vgl. dazu Art. 5 der RAV zu dieser Verordnung, BR 170.150

⁶⁾ BR 470.150

Art. 11

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹

Inkrafttreten

¹⁾ Mit RB Nr. 2595 vom 9. Dezember 1974 auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt